

63. Anfechtung gesetz- oder statutenwidriger Generalversammlungsbeschlüsse einer Aktiengesellschaft. Gegen wen ist die Anfechtungsklage zu richten, wenn die Gesellschaft nach Fassung der Beschlüsse in Konkurs gerät?

§OB. §§ 271, 272.

RD. § 6.

I Zivilsenat. Ur. v. 6. Mai 1911 i. S. R. (Rl.) w. I. Lederfabrik Aktiengesellschaft, vorm. J. E. St., 2. S. als Konkursverwalter (Befl.).
Rep. I 164/10.

I. Landgericht III Berlin, Kammer für Handelsachen.

II. Kammergericht daselbst.

Am 27. Mai 1909 fand eine Generalversammlung der verklagten Aktiengesellschaft statt, in der eine Reihe von Beschlüssen gefaßt wurde. Nachdem am 3. Juni 1909 über das Vermögen der Gesellschaft der Konkurs eröffnet war, erhob der Revisionskläger, seiner Behauptung nach schon am Tage der Generalversammlung Aktionär der Gesellschaft und unstreitig bis dahin Mitglied des Aufsichtsrats, in Gemeinschaft mit drei anderen Personen Anfechtungsklage, weil die Versammlung nicht ordnungsmäßig einberufen sei. Die Klage wurde sowohl dem Vorstände und dem Aufsichtsrate der Gesellschaft, als auch dem Konkursverwalter zugestellt.

Das Landgericht verkündete gleichzeitig zwei Urteile, ein sogenanntes Zwischenurteil des Inhalts, daß die verklagte Gesellschaft lediglich durch Vorstand und Aufsichtsrat vertreten werde, und ein zweites Urteil, wodurch es die durch die Mitladung des Konkursverwalters entstandenen Kosten den Klägern aufbürdete. Das Kammergericht wies

die gegen beide Urteile eingelegte Berufung zurück. Auch die Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

„Während die Klage gegen die Gemeinschuldnerin, die Aktiengesellschaft, erhoben war, vertreten durch Vorstand, Aufsichtsrat und Konkursverwalter, hat das Landgericht in der Überschrift seiner beiden Entscheidungen den Verwalter als Mitbeklagten neben der Aktiengesellschaft aufgeführt. Dies und der Umstand, daß es ihn nicht durch Beschluß aus dem Prozesse herausgewiesen, sondern durch Urteil über seine Beteiligung am Rechtsstreite entschieden hat, läßt den Sinn der gefällten Entscheidungen deutlich erkennen. Trotz der irreleitenden Ausdrucksweise des angeblichen Zwischenurteils besteht kein Zweifel darüber, daß das Gericht in dem Verwalter eine selbständige Partei kraft Amtes erblickt und die gegen ihn gerichtete Klage durch Teilurteil abgewiesen hat. Diese Auffassung von der Stellung des Konkursverwalters entspricht der Rechtsprechung des Reichsgerichts, von der abzugehen ein Anlaß nicht vorliegt. Insofern die Revision den Antrag wiederholt, den Verwalter als Vertreter der Gemeinschuldnerin zu behandeln, kann ihr danach nicht gefolgt werden.

Im übrigen dreht sich der Streit der Parteien, soweit er in die Revisionsinstanz erwachsen ist, darum, ob der Kläger richtig verfahren ist, als er die nach Eröffnung des Konkurses über die Aktiengesellschaft erhobene Anfechtungsklage gegen den Konkursverwalter richtete. Der Revision ist zuzugeben, daß die Gründe, aus denen das Kammergericht diese Frage verneint hat, das Urteil nicht stützen. Darauf, daß eine Klage nach §§ 271, 272 HGB. zu den Ansprüchen auf Aussonderung oder Absonderung nicht gezählt werden kann und auch weder zu den Ansprüchen der Massegläubiger, noch der Konkursgläubiger gehört, ist kein Gewicht zu legen. Diese Kategorien umfassen nur die hauptsächlichsten Möglichkeiten von Klagen gegen den Konkursverwalter; erschöpfend sind sie nicht. Beispielsweise muß auch die Klage auf Aufhebung eines Schiedsspruchs gegen den Verwalter erhoben werden, obwohl sie gleichfalls nicht unter jene Rubriken paßt. Unschlüssig ist auch die fernere Erwägung, daß das Recht, Anfechtungsklage zu erheben, ein Mitgliedsrecht der Aktionäre sei. Der Beweis müßte erst erbracht werden, daß das Gesetz es verbietet, ein Mitgliedsrecht, bei dessen Ausübung der Aktionär wie ein Organ

der Gesellschaft tätig wird (vgl. § 271 Abs. 4), gegen den Konkursverwalter geltend zu machen.

In der Literatur finden sich einschlägige Erörterungen, soweit zu ersehen, nur bei Hachenburg in Staub's Kommentar z. G. m. b. H. 3. Aufl. § 45 Bem. 26. Dieser Schriftsteller will die Klage auf Aufhebung gesetz- oder statutenwidriger Generalversammlungsbeschlüsse niemals gegen den Konkursverwalter gerichtet wissen, weil der Verwalter nicht befugt sei, die Gesellschaft in ihren inneren Angelegenheiten zu vertreten. Ob das nicht zu weit geht, mag dahingestellt bleiben. Würde man mit Goldmann, HGB. § 292 Anm. 10, annehmen, daß rückständige Naturalleistungen im Sinne des § 212 HGB., die die Versammlung ausgeschlossen hat, auch im Gesellschaftskonkurse beansprucht werden können, so bedürfte es der Erklärung, warum sich der Verwalter, statt gegenüber der Anfechtungsklage die Beklagtenrolle zu übernehmen, darauf beschränken müßte, den Organen der Gesellschaft als Nebeninterveniens beizutreten. Um eine innere Angelegenheit der Gesellschaft handelt es sich hierbei nicht; vielmehr steht in Frage, ob eine Verpflichtung der Gesellschafter gegen die Gesellschaft, die der Ausschreibungsbeschluß begründet hatte, mithin ein Aktivum der Konkursmasse, im Wege der Anfechtung zu beseitigen sei.

Die Entscheidung hängt in Wahrheit nur davon ab, ob die Verteidigung der hier in Rede stehenden Beschlüsse eine gesetzliche Obliegenheit des Konkursverwalters bildet. Das Gesetz weist dem Verwalter die Aufgabe zu, das Massevermögen zu verwalten und zu verwerten (§§ 6, 117 KO.). Nur wenn die Abwehr der erhobenen Klage einen Akt der Konkursverwaltung bedeutet, ist er gegenüber der Klage passiv legitimiert. Ein Streit, der seines Amtes nicht ist, kann ihm nicht aufgezwungen werden. In einem solchen Streit haben die Organe der Aktiengesellschaft einzutreten, die ja auch im Konkurse bestehen bleiben. Auf der andern Seite würde, wenn die Legitimation des Verwalters gegeben wäre, damit auch feststehen, daß die Gesellschaftsorgane, denen die Klage gleichfalls zugestellt ist, mit der Sache nichts zu tun haben. In dem Bereiche, der dem Verwalter gesetzlich zugeteilt ist, werden sie durch den Verwalter verdrängt. Wie dies für die regelmäßige Vertretung der Gesellschaft durch den Vorstand gilt (§ 231 Abs. 1 HGB.), so müßte es nicht minder für den Ausnahmefall anerkannt werden, in

welchem das Gesetz (§ 272 Abs. 1 HGB.) zur Verhütung von Kollusionen eine Gesamtvertretung durch Vorstand und Aufsichtsrat angeordnet hat. Von dem Standpunkte der Auffassung des Konkursverwalters als Partei aus wäre dann die Klage gegen die Gemeinschuldnerin wegen fehlender Sachlegitimation abzuweisen. Dem Begehren der Revision, den Verwalter kumulativ neben Vorstand und Aufsichtsrat in den Prozeß hineinzuziehen, kann daher keinesfalls Erfolg zuteil werden.

Über den Inhalt der Beschlüsse, die am 27. Mai 1909 gefaßt wurden, hat der Kläger nähere Angaben nicht gemacht. Aus den vorgetragenen Schriftstücken geht aber hervor, daß eine Zusammenlegung von zehn Aktien in eine und gleichzeitig eine Erhöhung des Grundkapitals beschloffen wurde; daß ferner der bisherige Aufsichtsrat abgesetzt und statt seiner ein neuer gewählt wurde; endlich daß den Mitgliedern des bisherigen Aufsichtsrates Entlastung erteilt wurde. Alle diese Beschlüsse sind mit der Klage angefochten; deren Antrag lautet, sie sämtlich für nichtig zu erklären.

Daß die Beschlüsse über Herabsetzung und Erhöhung des Grundkapitals die Verwaltung der Konkursmasse nicht berühren, leuchtet ohne weiteres ein. Es handelte sich dabei um Sanierungsmaßregeln, die das Fortbestehen der Aktiengesellschaft auch nach ihrer produktiven Seite hin zur Voraussetzung hatten. Aller Voraussicht nach sind sie mit der Konkurseröffnung und der damit verbundenen Auflösung der Gesellschaft (§ 292 Nr. 3 HGB.) endgültig hinfällig geworden. Wollte man indes ein Wiederaufleben der Beschlüsse für möglich halten, wenn gemäß § 307 Abs. 2 HGB. nach einem Zwangsvergleich oder nach Konkursverzicht die Fortsetzung der Gesellschaft beschloffen werden sollte, so würden sie doch auch bei dieser Annahme für die Dauer des Konkursverfahrens nicht in Betracht kommen.

Ebenso gleichgültig für die Konkursmasse ist, wie kaum erwähnt zu werden braucht, der Wechsel in den Personen der Aufsichtsratsmitglieder. Aber auch die Tatsache, daß dem Kläger die nachgesuchte Entlastung verweigert wurde, hat in diesem Zusammenhange keine Bedeutung. Selbstverständlich konnte ein Anspruch des Klägers auf Entlastung, wenn er an sich begründet war, durch den Willen der Versammlung nicht beeinträchtigt werden. Dem Kläger bleibt es unverwehrt, auf Erteilung der Entlastung oder auf Feststellung des

Nichtbestehens von Schadenersatzansprüchen zu klagen. Daß eine solche Klage gegen den Konkursverwalter gerichtet werden müßte, hat der Senat aus Anlaß von Zweifeln, die von dem damaligen Gerichte der zweiten Instanz angeregt waren, erst kürzlich ausgesprochen (vgl. Urteil vom 28. Dezember 1910, Rep. I. 192/10). Anders aber würde es sich verhalten, wenn etwa der Kläger daran dächte, den Weg der Anfechtung nach §§ 273, 272 HGB. zu beschreiten. Ob überhaupt von einem anfechtbaren Beschlusse (auf Verweigerung der Entlastung) gesprochen werden darf, oder ob nur die Ablehnung eines Beschlusses (des Entlastungsbeschlusses) vorliegt, mag auf sich beruhen. Auch wenn man der ersteren Ansicht folgt (vgl. z. B. Staub-Pinner § 260 Anm. 12 mit § 271 Anm. 1 HGB.), wäre bei einem Zulpruch der Klage zwar der Verweigerungsbeschuß aufgehoben, die Entlastung aber deshalb immer noch nicht erteilt.

Allerdings trifft es nicht zu, was von der herrschenden Meinung gelehrt wird, daß eine Anfechtungsklage begrifflich nur ein negatives Ergebnis zeitigen könnte. Hebt das Gericht einen Bilanzgenehmigungsbeschuß als gesetzes- oder statutenwidrig auf, so hat es zugleich die richtige Bilanz festzustellen (vgl. Entsch. in Zivill. Wd. 64 S. 258). Aber dieser Fall, bei dem alle Grundlagen der Entscheidung gegeben sind, und aus den Tatsachen nur der einzig mögliche Schluß gezogen wird, ist mit dem hier fraglichen nicht zu vergleichen. Die Entlastung von Organen der Gesellschaft stellt eine rechtsgeschäftliche Erklärung, einen Verzicht auf Ersatzansprüche dar. Ob die Generalversammlung verzichtet haben würde, wenn die mit der Anfechtungsklage gerügte Gesetzes- oder Statutenverletzung nicht begangen wäre, ist nach wie vor ungewiß. Es kann keine Rede davon sein, daß das Prozeßgericht, das mit dem hierfür maßgeblichen Tatsachenmaterial gar nicht befaßt ist, von sich aus den Verzicht erklären könnte. Endlich mag bemerkt werden, daß auch ein etwaiger Beschuß nach § 268 HGB. für die Konkursmasse keine Bedeutung haben würde. Ein Gebot der Generalversammlung an den Vorstand, Ersatzansprüche aus der Gründung oder der Geschäftsführung zu verfolgen, ist für den Konkursverwalter ebenso wenig von Belang wie die Aufhebung eines solchen Gebots. Er hat nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen zu entscheiden, ob er den Anspruch geltend machen will oder nicht (vgl. RG. in Jur. Woch. 1896 S. 697 Nr. 29).

Nur der Beschluß, wodurch dem Vorstande und den Aufsichtsratsgenossen des Klägers die Entlastung erteilt ist, bleibt hiernach zu prüfen übrig. Die Aufhebung der Entlastung bildet denn auch das eigentliche Ziel der Klage, da der Kläger — freilich rechtsirrtümlich — befürchtet, daß die Entlastung ihm den Rückgriff gegen die neben ihm haftenden Gesamtschuldner vereiteln möchte. . . . Aber auch zu diesem Teil der Anfechtungsklage verdienen die Ausführungen der Revision keine Billigung.

Auch ein Entlastungsbeschluß wirkt nicht notwendig auf die Konkursmasse ein. In den hauptsächlichsten Fällen von Pflichtverletzungen, die sich ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrats zuschulden kommen lassen kann, nämlich in den Fällen des § 241 Abs. 3 HGB., steht den Gläubigern der Aktiengesellschaft ein selbständiger Ersatzanspruch zu, der vom Konkursverwalter geltend gemacht wird (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 39 S. 62, Bd. 74 S. 428). Dieser Anspruch wird, wie § 241 Abs. 4, § 249 Abs. 3 bestimmt, durch einen Verzicht der Gesellschaft nicht getilgt.

Ist die Pflicht zur Beobachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes in anderer Weise als durch die in § 241 Abs. 3 aufgezählten Verstöße verletzt, so kann freilich ein Interesse des Konkursverwalters an dem Entlastungsbeschlusse nicht geleugnet werden. Aber dieses Interesse läuft dem des Anfechtungsklägers nicht etwa zuwider, sondern stimmt mit ihm gerade überein. Es geht eben dahin, daß der Beschluß aufgehoben wird. Sieht man von der Möglichkeit ab, die Entlastung nach § 32 Nr. 1 RD. als unentgeltliche Verfügung der Gemeinschuldnerin anzufechten, so ist die Ausübung des aktienrechtlichen Anfechtungsrechts die Vorbedingung, von der die Erhaltung eines Bestandteils der Masse abhängt. Zweifels ohne wäre deshalb der Verwalter berufen, die Klage nach §§ 271 ff. HGB. als Nebenintervenient des Klägers zu unterstützen. Dagegen muß es als ausgeschlossen gelten, daß er dieser Klage als Beklagter gegenüberreten könnte. Die Vorschrift des § 272 Abs. 1, wonach der Vorstand der Aktiengesellschaft, wenn er aus irgend welchen Gründen von eigener Klagerhebung Abstand nimmt, als Mitvertreter der Gesellschaft für sie tätig werden muß, leidet auf den Konkursverwalter keine entsprechende Anwendung. Die Rechtshandlungen des Verwalters finden in seiner Aufgabe, die Konkursmasse zur

Befriedigung der Gläubiger zu verwerten, ihre gesetzliche Schranke Handlungen, die diesem Zwecke des Konkurses ihrer Natur nach widerstreiten, liegen außerhalb seines Machtbereichs und sind rechtlich unwirksam (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 53 S. 193, Bd. 57 S. 199 ffg. mit Zitaten). Mit dem Konkurszwecke aber wäre es schlechterdings unvereinbar, wollte der Verwalter den Verzicht auf ein Masseaktivum, der unter Verletzung des Gesetzes oder der Statuten zustande kam, durch Bekämpfung der Klage der Aufhebung entziehen. Die Verteidigung widerrechtlicher Entlastungsbeschlüsse kann niemals Sache des Konkursverwalters sein. Auf der andern Seite kann das Gesetz nicht wohl beabsichtigt haben, die Beklagtenrolle einer Person aufzudrängen, deren amtliche Verpflichtungen sie in jedem Zweifelsfalle zu einem Anerkenntnis des Klagenspruchs nötigen würden. Dies zwingt zu der Folgerung, daß der Prozeß von den Organen der Gesellschaft geführt werden muß.

Ob die angeblichen Pflichtverletzungen, auf deren Verfolgung durch den Entlastungsbeschluß vom 27. Mai 1909 verzichtet wurde, unter den § 241 Abs. 3 fallen, ist aus dem Vorbringen des Klägers nicht zu ersehen. Es kommt hierauf aber auch nichts an. Zur Abweisung der Klage, die gegen den Verwalter gerichtet ist, genügt es, daß die gefaßten Beschlüsse die Masse zum Teil sicher unberührt lassen, und daß, wenn dies bei dem Entlastungsbeschluß anders sein sollte, gerade ein Sieg der Klage im Interesse der Masse gelegen wäre.“